

Haftbefehl, keine ausreichende Verteidigung, Prügel und Mißhandlungen bei den Vernehmungen, Stehkarzer, Lichtzellen und Dauer verhöre bis zur Erschöpfung und zum körperlichen Zusammenbruch des Vernommenen. Bevor der SSD nach oft monatelanger Haft und zahllosen qualvollen Verhören einen Beschuldigten mit den entsprechenden Akten an die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung abgibt, müssen die Akten daraufhin überprüft werden, welche Aktenbestandteile nicht in die Hände der Justiz gelangen sollen. Es müssen alle Protokolle aus den Akten entfernt werden, die dem SSD zum Nachteile gereichen könnten. Es müssen ferner alle Protokolle über Vernehmungen des Beschuldigten entfernt werden, in denen dieser seine Schuld an der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bestritten hat. Nur die Protokolle, in denen der Beschuldigte geständig ist, gehen über den Leiter der Untersuchungsabteilung des SSD an die Staatsanwaltschaft. Man will damit dem Einwand begegnen, daß der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen zunächst bestritten hätte, dann aber unter Drohungen oder Versprechungen oder unter den Auswirkungen stundenlanger Verhöre das Geständnis abgelegt hätte. An diesen Tatsachen können auch die Ausführungen des obersten sowjetzonalen Anklägers nichts ändern:

„Wir müssen uns bewußt sein, daß jeder, auch der geringste Verstoß gegen diese Gesetzlichkeit den Feinden unserer Ordnung, den Feinden des Friedens und der Einheit Deutschlands in der Vergangenheit eine Waffe in ihre schmutzigen Hände geliefert hat. Diese Waffe ist ihnen aus der Hand geschlagen. Sie, die im Westen unseres Vaterlandes zur Erreichung ihrer fluchwürdigen Ziele mit Willkürjustiz ihre eigene Gesetzlichkeit zerbrechen, können nicht mehr verhindern, daß die Deutsche Demokratische Republik für alle Deutschen in Ost und West das Sinnbild friedlicher Aufwärtsentwicklung und ein Hort demokratischer Gesetzlichkeit ist.“²⁷⁾

Melsheimers Ausführungen verloren beträchtlich an Gewicht, als das Zentralkomitee der SED am 9. 6. 1953 neben vielem anderen zugeben mußte, daß auch die Justiz schwere Fehler begangen hat. Diese nicht nur die freie Welt, sondern vor allem die sowjetzonalen Partei- und Justizfunktionäre überraschende „Erkenntnis“ hat zunächst bei allen linientreuen Richtern, Staatsanwälten und Angestellten der Justizverwaltung Bestürzung und größte Unsicherheit hervorgerufen. Unmittelbar darauf, am 17. Juni 1953, vermochte bekanntlich nur der Einsatz sowjetischer Panzer das wankende Staatsgebäude der „DDR“ zu retten. Aber nicht ganz drei Jahre später war es wieder einmal so weit, daß die sowjetzonalen Justizfunktionäre Verletzungen der „demokratischen Gesetzlichkeit“ zu-

²⁷⁾ *Melsheimer*: „Über die Arbeit der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik“ — „Neue Justiz“ 1952, S. 204 ff (S. 207).